



## Geldwäscheprävention - Newsletter Nummer 30

vom 20.02.2024

Die Themen dieses Newsletters sind:

- [Abfrage des wirtschaftlich Berechtigten](#)
- [Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung i. V. m. der Vermögensherkunft](#)

### [Abfrage des wirtschaftlich Berechtigten](#)

Die vom Regierungspräsidium Kassel durchgeführten Überprüfungen von Verpflichteten haben gezeigt, dass oftmals bei Transaktionen der wirtschaftlich Berechtigte nicht erfragt und dokumentiert wird. Verpflichtete haben zu prüfen, ob es in Bezug auf ihren Vertragspartner (also die Person oder das Unternehmen, die/das sie identifizieren muss) einen wirtschaftlich Berechtigten gibt (§ 10 Absatz 1 Nummer 2, 1. Halbsatz GwG). Diese Prüfung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation des Abfrageergebnisses ist in jedem Fall auch bei Negativ-Feststellung durchzuführen. Eine gesetzliche Definition des Begriffes „Wirtschaftlich Berechtigter“ ist in § 3 GwG enthalten. Im Wesentlichen geht es darum, herauszufinden, in wessen (wirtschaftlichem) Interesse ein Geschäft getätigt wird bzw. wer maßgeblich auf das Geschäft Einfluss nehmen kann. Dies geschieht neben z. B. der Recherche in öffentlich zugängliche Register wie das Handelsregister u. a. auch durch Befragung des Vertragspartners und Anforderung geeigneter Dokumente (z. B. Gründungsdokumente, Gesellschaftsverträge). Dieser ist nach § 11 Absatz 6 Satz 3 GwG zur Auskunft verpflichtet. Weigert sich der Vertragspartner, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu machen, ist eine Verdachtsmeldung abzugeben, auch wenn keine weiteren Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen (§ 43 Absatz 1 Nummer 3 GwG).

### [Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung i. V. m. der Vermögensherkunft](#)

Seitens eines Verpflichteten wurde in der Vergangenheit die Befürchtung geäußert, dass die Nachfrage bezüglich der Vermögensherkunft auf Unverständnis seitens des Vertragspartners treffen könnte. Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zählt gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG auch die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich ggf. vorliegender Informationen über die Vermögensherkunft (Herzog/Figura, 5. Aufl. 2023, GwG § 10 Rn. 29). Die Abklärung der Vermögensherkunft sollte risikobasiert erfolgen, insbesondere in Abhängigkeit von der Person des Vertragspartners und der Art der Geschäftsbeziehung. Dies ist nicht als Verpflichtung zu verstehen, die Vermögensherkunft routinemäßig abzuklären. Zu berücksichtigen sind allein tatsächlich vorliegende Erkenntnisse über die Herkunft der Vermögenswerte (Zentes/Glaab, 3. Aufl. 2022, GwG § 10 Abs. 5 Rn. 79-80). Diese Erkenntnisse sind sodann zu dokumentieren.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:  
[geldwaeschepraevention@rpk.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpk.hessen.de)

**Ihre Ansprechpartnerinnen beim Regierungspräsidium Kassel:**

Frau Beyer  
Telefon: 0561-106-2121

Frau Heideloff  
Telefon: 0561-106-1202

Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel  
Fax: 0611-32764-1056  
E-Mail: [geldwaeschepraevention@rpk.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpk.hessen.de)  
[Internetseite](#)